

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 27 (1843)

28 (11.7.1843)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-796021](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-796021)

Ein Wort über das Vergantungswesen im Kreise Ovelgönne.

Wenn Einsender dieses zur Veröffentlichung ihrer Ansichten über vorliegenden Gegenstand diese, und nicht die Neuen Bl. für Stadt u. Land wählte, so liegt der Grund darin, daß Letztere in hiesiger Gegend wenig gelesen, wenn gleich sie auch von Mehreren, denen sie aufcomplimentirt wurden, mögen gehalten werden.

In N^o 48 der N. Bl. f. Stadt u. Land fängt der Hr. Landg.-Ass. v. Beaulieu seinen Aufsatz über das Vergantungswesen unsers Kreises mit den Worten an:

Es ist wunderbarlich, daß bei der jetzt nöthig gewordenen Wiederbesetzung des Auktionsverwalterdienstes die Frage nach der Fortdauer der bisherigen Einrichtung noch einmal aufgeworfen wird, nachdem sie bereits in andern Kreisen erörtert, das Institut der Auktionatoren der Theorie nach richtig gefunden und practisch geworden ist, auch seitdem sich seit mehreren Jahren gehörig bewährt, und als den Wünschen der Eingefessenen entsprechend gezeigt hat, so daß dort gewiß Niemand an Wiederherstellung des früheren Zustandes denkt. —

So möchten denn auch wir beginnen: Es ist wunderbarlich, wie der Hr. Landg.-Ass. v. Beaulieu während der sehr kurzen Dauer seines Aufenthaltes in Ovelgönne so gründliche Kenntniß, nicht nur von den Bedürfnissen und Wünschen der Eingefessenen unsers Kreises erlangte, sondern sogar noch die Bedürfnisse und Wünsche der Eingefessenen anderer Kreise, in denen er nicht einmal domicilirt war, so genau kennen

lernte. Wir müssen es jedoch dem gelehrten Herrn streitig machen, wenn er glaubt, seine in den N^o 48 und ferneren der N. Bl. f. Stadt und Land ausgesprochene Ansicht, sei auch die aller Eingefessenen, oder auch nur die Ansicht der Mehrzahl.

Was nun zuerst die in andern Kreisen behauptete Zufriedenheit mit dem Institute der Auktionatoren betrifft, so müssen Einsender dieses solche in Abrede stellen, da ihnen von vielen Eingefessenen des Kreises Neuenburg mehrere Klagen über die jetzige Einrichtung zu Ohren gekommen. Wollte man nur dortige Eingefessene befragen, so wird man die Mehrzahl gegen das Institut der Auktionatoren gestimmt finden, namentlich in den Aemtern Westerstede und Bockhorn. Man befrage aber nicht etwa nur die Ausschußmänner, in der Voraussetzung, deren Ansicht seien auch die der Eingefessenen überhaupt, man frage auch nicht etwa Personen, die durch Verwandtschaft oder andere Verbindlichkeiten gegen die Auktionatoren und andere sich mit Abhaltung von Vergantungen u. d. befassende Leute, zu Gunsten dieser zu sprechen verbunden sind; nein, man frage rechtliche unpartheiische Eingefessene dortigen Kreises, und man wird hören, wie man die frühere Einrichtung zurückwünscht. Welcher Grund läge auch vor, Auktionatoren einem Auktionsverwalter vorzuziehen? Erhebliche Gründe gewiß nicht. Die Procente für Hebung, Gefahr u. haben sich bei dem Institute der Auktionatoren eben so hoch erhalten, dagegen ist die Gefahr für die Verkäufer bedeutend größer geworden, denn in der Regel ist doch wohl der Auktionsverwalter ein solbenderer Mann als ein Auktionator; dies kann nicht anders, da der Auktionsverwalter schon bedeutende Caution stellen

muß, die er ohne eignes Vermögen nicht leicht erhalten möchte. Der Auctionator dagegen ist wohl ohne Ausnahme ein Mann ohne bedeutendes eignes Vermögen; die von ihm geforderte kleine Caution bringt er schon leicht durch Verwandte zusammen, und so wird es häufig der Fall sein, daß der Auctionator einzelne Verkäufe abhält, deren Erlös sein ganzes Vermögen übersteigt. Und welches Gefühl ist wohl unangenehmer, als wenn der Verkäufer sich sagen muß: Ob Du Dein Geld erhältst, hängt ganz allein von der Rechtlichkeit und dem Glück des Auctionators ab, mit Gewalt kannst Du ihm Nichts nehmen. Denn vom Haften des Staats kann nicht die Rede sein, da dies nur der Fall ist, wenn die Zahlungstermine 6 Wochen hinausgesetzt werden, was fast gar nicht geschieht. Der Auctionsverwalter dagegen wird einzelnen Verkäufern meistens eigne Sicherheit gewähren. Gegen das Institut der Auctionatoren spricht ferner das dadurch herbeigeführte Ueberhandnehmen der Civilklagesachen bei den Aemtern. Vergleiche man doch nur die Nummern der Klagesachen bei den Aemtern Westerstede und Bockhorn aus den Jahren vor Einführung der Auctionatoren mit denen späterer Zeit, so wird man staunen über die Zunahme. In den beiden genannten Aemtern, besonders im Amte Bockhorn, befaßen sich außer dem Auctionator noch verschiedne andere Personen mit Abhaltung von Verkäufen zc. Jeder derselben beeilt sich nun sofort, nach dem Verfalltage die ausgebliebenen Pföste einzuklagen, befürchtend, seine Käufer möchten auch seinen Concurrenten schulden und diese ihm in der Beitreibung zuvorkommen. Der Auctionsverwalter dagegen kennt seine Käufer, weiß auch, daß sie nur ihm schulden, er kann sie daher besser controliren und braucht nicht so schnell zur Beitreibung zu schreiten. Auch kann der Auctionsverwalter, wegen größeren Cassabestandes länger befristen als Auctionatoren und dergl. Leute, was von großer Erheblichkeit für die Eingefessenen ist. — Bei den Aemtern unsers Kreises nun werden sich die Civilklagesachen noch weit mehr als bei den eben genannten vermehren, falls hier Auctionatoren kommen sollten. Hier würden dem Auctionator die wenigsten Verkäufe übertragen werden, besonders wenn es ein den Eingefessenen unsers

Kreises unbekannter Mann sein sollte, in welchem Falle seine Existenz schwerlich gesichert sein würde. Außer den hier in so großer Menge anfässiger Rechnungsstellern, würden die meisten Landleute und Alle, bei denen nur irgend erhebliche Verkäufe vorkämen, solche selbst abhalten, und wie würde dann nicht ein Jeder eilen, seine restirenden Vergantungsgelder einzuklagen? So hätte denn vielleicht mancher in Vergantungen Kaufende eben so viel Amtskosten als Vergantungsgelder zu zahlen.

Für Wiederbesetzung der Auctionsverwalterstelle in unserm Kreise spricht besonders denn auch der Umstand, daß der Auctionsverwalter vermöge seiner Stellung, seines eignen Vermögens und dadurch herbeigeführten Credits im Stande ist, den Verkäufern nicht nur, sondern auch andern in temporäre Geldverlegenheit kommenden Eingefessenen durch Vorschüsse und Darlehn auszuheifen. Freilich will der Hr. Landger.-Assessor v. Beaulieu nach seinem Aufsatze in N^o 49 der N. Bl. f. Stadt u. Land davon Nichts wissen, doch können Einsender dieses versichern, wie schon dieser Umstand allein hinlänglichen Grund darbietet, für unsern Kreis einen Auctionsverwalter beizubehalten. Temporäre Geldverlegenheiten kommen hier stets vor und werden fernerhin häufig vorkommen, besonders wenn die Zeiten schlechter werden, worauf man doch auch bedacht sein sollte; Capitalisten giebt es hier wenig, und diese Wenigen leihen ihr Geld nicht auf kurze Zeit aus, wenn sie auch keine Gefahr sehen; Auctionatoren werden nicht im Stande sein, den Anforderungen zu genügen, am wenigsten in unserm Kreise, wo so viele Personen sich mit Abhaltung von Verkäufen zc. befaßen werden; auswärtige Capitalisten, die vielleicht auf kurze Zeit ihr Geld hergeben wollten, werden durch Mangel an Personalkennntniß davon abgehalten; der Auctionsverwalter ist aber der Mann, an den man sich wenden kann, er hat die beste Gelegenheit, die Kreiseingefessenen kennen zu lernen, er weiß, daß man diese Anforderungen an ihn macht, er wird sich demnach in die Lage setzen, diesen Anforderungen zu genügen.

Dem Vernehmen nach hat man die Ansichten der Beamten und Ausschussmänner unsers Kreises über die Frage, ob der Auctionsverwalter

beizubehalten oder Auctionatoren einzuführen seien, eingeholt. Man nehme aber nicht an, daß deren Ansicht mit der aller Eingefessenen übereinstimme. Die Beamten möchten als bei der Sache interessiert erscheinen, da ihnen bei der Einführung von Auctionatoren bedeutende Fuhrkosten zufallen, so wie ihre Schreiber, die doch gewöhnlich bei den Verkäufen das Protocoll führen, Diäten erhalten, und deshalb sich wohl billiger engagiren lassen würden. Von den Ausschussmännern könnte leicht Mancher für sich oder einen seiner Verwandten oder Bekannten auf eine Auctionatorstelle hoffen. Einsender dieses glauben versichern zu können, der allseitige Wunsch würde erfüllt werden, wenn wieder ein Auctionsverwalter angestellt würde, die Procente jedoch bei halbjährigen Zahlungssterminen von den bisher üblichen 6 auf etwa 4% herabgesetzt würden, und dann zur Besetzung der Stelle ein solider rechtlicher Mann von nicht zu hohem Alter genommen würde. Besonders wünschenswerth wäre es jedoch, wenn der Staat auch bei halbjährigen Zahlungssterminen für den Auctionsverwalter hafete.

Juni 28. Mehrere Eingefessene des Kreises Ovelgönne.

Ueber öffentliche Verkäufe

durch das Mehrstgebot von Getraide und den nothwendigsten Lebensbedürfnissen.

In der Versammlung der Landwirthschafts-Gesellschaft zu Wechta vom 27. October 1840 kam es zur Sprache, wie die in hiesiger Gegend so häufig vorkommenden Frucht- und Victualien-Verkäufe durch das Mehrstgebot zu den die geringe Einwohner-Classen ruinirenden Landplagen zu rechnen sein, und wie zu wünschen sei, daß dem hiebei nicht selten Statt findenden Wucher durch oberliches Einschreiten ein Ende gemacht werde.

Es wurde angeführt, daß man Beispiele habe, daß Speculanten einige Malter Getraide, einige Pfunde Speck, Erbsen, Kartoffeln und dergleichen in größern oder geringern Quanti-

täten aufkauften, und anstatt sie eben so wieder im Kleinen zu verkaufen, eine Auction anstellten mit langen Zahlungsfristen, um dabei zu profitiren. Dieses gebe dann den geringen Leuten, denen es an Credit mangle, Gelegenheit, sich augenblicklich aus der Verlegenheit zu helfen, indem sie zu übermäßig hohen Preisen kauften, auf die langen Zahlungsfristen vertrauend, und das Gekaufte, ohne es wirklich ausgemessen oder überliefert erhalten zu haben, gleich für einen weit geringern, aber baar ausbezahlt erhaltenen Preis an den Verkäufer wieder überliefern, um nur baares Geld in die Hände zu bekommen. Der Verkäufer habe nicht nöthig, das zum Verkaufe aufgesetzte Quantum wirklich vorrätzig zu haben, habe er 30 Malter Roggen vorrätzig, so könne er wohl 60 Malter zum Verkaufe anbieten, er sei sicher, daß er 30 Malter auf die eben besagte Weise wieder kaufen werde und nicht nöthig habe, sie auszumessen. Den Ankäufern fehle es aber an den zwar weit hinausgesetzten, aber endlich doch eintretenden Zahlungssterminen an Geld eben so gut, wie am Tage des Ankaufs; dann müßten sie Frucht auf dem Halme oder im Sacke oder andere Sachen wieder verkaufen, um sich aus der Verlegenheit zu helfen, und fielen dann nicht selten dem Wucher wieder in die Hände; oder sie zögen sich, wenn sie den Zahlungstermin versäumten, von Seiten des Auctionsverwalters Klagen und Pfändungen zu, und müßten dann außer dem übermäßig hohen Kauffschillinge noch die hohen Kosten und Verzugszinsen überher bezahlen. Es wurde versichert, daß die Hälfte der vom Amte ausgeschriebenen Pfändungen von solchen Verkäufen herrühre u. s. w., und Abhülfe gewünscht.

Der Wunsch wurde zu Protocoll genommen, er hat aber keinen bessern Erfolg gehabt, als das Mittel gegen den Wucher.

Noch am 20. April d. J. ist zu Wechta ein Verkauf von Getraide und Lebensmitteln abgehalten durch das Mehrstgebot mit Zahlungsstermin zum 1. September, und es wird den Lesern dieser Blätter wohl nicht unangenehm sein, wenn man den herausgebrachten Kaufpreis und den zur Zeit des Verkaufs gängigen Marktpreis zusammen stellt, um zu sehen, welchen Unterschied



die Zinsen vom 30. April bis 1. September hervorbringen.

- 60 Malter Roggen, verkauft das Malter zu zu 13 R Gold, Marktpreis 11 R Cour.
- 150 Malter Hafer, nach Unterschied der Schwere Kaufpreis 6, 6½ bis 8 R Gold, Marktpreis 5 bis 6 R Courant.
- 18 Malter Buchweizen, Kaufpreis für den Scheffel 70 K Gold, Marktpreis 48 K Courant.
- 20,000 A Stroh, 1000 A Kaufpreis 4 R 36 K bis 4 R 48 K Gold, Marktpreis 4 R Courant.
- 2000 A Speck, das A Kaufpreis 12 bis 13 K Gold, Marktpreis 7 bis 8 K Courant.
- 28 bis 30 Malter Kartoffeln, der Scheffel Kaufpreis 18 bis 20 K Gold, Marktpreis 15 K Courant.

u. s. w.

Sollte es denn gar kein Mittel geben, den Dürftigen gegen so Etwas in Schutz zu nehmen? man sollte es doch glauben.

Kaufleute dürfen ohne oberliche Erlaubniß keine Waaren-Auctionen anstellen, und diese Erlaubniß wird, wie es recht ist, nicht so leicht ertheilt. Haben die Korn- und Victualienhändler oder Aufkäufer hierin Vorrechte. Wäre dieses, so könnten diese Vorrechte auch ja durch das Gesetz beschränkt werden.

Die langen Zahlungsfristen verlocken Manchen zum leichtsinnigen Ankauf. Könnten auch diese Fristen, wenn Jemand eine Auction von Getraide, Lebensmitteln oder auch von Mobilien halten will, nicht auf kürzere Zeit, allenfalls auf höchstens 6 Wochen, beschränkt werden? Zinswucher ist ja sonst verboten, und dieser in der langen Frist nur versteckt. Wer sein Getraide u. zu den gängigen Marktpreise verkaufen will, findet dazu immer Gelegenheit, er bedarf der Auctionen nicht.

Endlich werden zu den Getraide- u. Auctionen die Zeiten gewöhnlich abgepaßt, wenn die Vorräthe auf die Reize gehen, also das Frühjahr. Doch hierin ließe sich wohl schwerlich eine Abänderung treffen.

Daß Branntwein bei solchen Auctionen ge-

spendet wird, ist dem Gesetze und den Mäßigkeitsvereinen entgegen.

L.

N.

Versuchte fernere Beantwortung

der Anfrage in N° 19 dieser Blätter v. J. 1841, in Betreff der Blutsverwandtschaft zwischen einem Pupillenschreiber und einem Rechnungssteller und deren nachtheilige Wirkung auf andere Mitrechnungssteller.

Wenn auch schon in N° 26 dieser Blätter v. J. 1841 eine »Erwiderung auf die Anfrage in N° 19 der Oldenb. Bl. von demselben Jahre« erschienen ist, so will doch solche nicht viel sagen, da der Hauptinhalt der Anfrage ganz umgangen ist, deren Einsender Belehrung wünschte, ob das von ihm gerügte Verfahren, wenn es wirklich bestände, mit den Grundsätzen über Recht und Billigkeit im Einklang stehe — ob es kein Mittel gebe, diesem Wesen zu steuern u. s. w. Ein solches Mittel ist nun in erwähneter N° 26 keinesweges angegeben.

Daß das Verhältniß so und nicht anders ist, als es in N° 19 geschildert wurde, ist wohl außer allem Zweifel, wird auch in der Erwiderung nicht in Abrede gestellt. Der Verfasser derselben sagt nur, »wäre dieß wirklich der Fall« — daß zwischen dem Pupillenschreiber und dessen als Rechnungssteller aufgenommenen sogenannten Blutsfreunden Unzuträglichkeiten Statt fänden — »dann würde der Verfasser wohl thun, solches dem competenten Gerichte anzuzeigen« u. s. w.

Nun ist es aber nicht eines Jeden Sache, den Denuncianten zu machen, denn Mancher ist lieber Denunciat als Denunciant, auch ist hier ja im entferntesten Sinne nicht vom Bestrafen begangener Ungerechtigkeiten die Rede, sondern von der öffentlichen Meinung und von dem Einflusse jener Verhältnisse auf dieselbe.

Daß aber die öffentliche Meinung Unzuträglichkeiten in solchen Verwandtschaftsverhältnissen finde, ist eine natürliche Folge des Begriffs von der Blutsverwandtschaft.

Daher wird in den höhern Landesbehörden

so wenig als in den unteren eine nahe Verwandtschaft zwischen zwei Mitgliedern desselben Collegii zugelassen. Wo ist wohl ein Gericht, wo der Sohn oder Neffe als Anwalt angenommen würde, wenn der Vater oder Oheim Richter ist? Wenn ja zufällig ein solches Verhältniß einmal für eine Zeitlang eintreten sollte, wird sich gewiß der Vater oder Oheim der Decretur oder des Voti in den Sachen enthalten, worin der Sohn oder Neffe als Anwalt bedient ist. Da aber, wo Pupillenschreiber und Rechnungssteller Blutsverwandte sind, geschieht das Gegentheil, denn der Pupillenschreiber beurtheilt zunächst die Arbeiten des Rechnungsstellers, und das ist allerdings eine Unzuträglichkeit, um so mehr, wenn sie in Einem Hause wohnen.

Auf die Frage in N^o 19, ob es kein Mittel gebe, diesem Wesen (oder vielmehr Unwesen) zu steuern? ist die Antwort in einem dreißybligen Worte enthalten: Versehung. Ob nicht überhaupt zeitweilige Versehungen der Pupillenschreiber zum Wohl des Ganzen beitragen würden, ist noch unerörtert.

Im Uebrigen ist nicht ohne Grund zu hoffen, daß die höheren Behörden, sobald ein solches nachtheiliges Verwandtschaftsverhältniß zu ihrer Kenntniß kommt, eine Abänderung darin treffen werden, wie seit Kurzem doch schon so Vieles abgeändert ist. Das würde nicht allein zur Beruhigung der Rechnungssteller dienen, sondern auch mancher Anderer im Publicum, welche sich vorstellen, sie würden sich Dem oder Dem unangenehm machen, wenn sie nicht Diesen oder Jenen um Rath gefragt, wenn sie nicht ihm es aufgetragen, Vorstellungen oder Gesuche einzureichen, Inventarien aufzunehmen, Verkäufe abzuhalten, Theilungsberechnungen und andere Rechnungen aufzumachen u. dergl. Hoffentlich ist das nicht der Fall, allein was glaubt und schwagt nicht der große Haufe! Ein solcher, im Volk einmal eingewurzelte Glaube ist schwer auszurotten, wenn man auch den Spruch nicht darauf anwenden will: Volksstimme ist Gottesstimme.

Unbestritten ist es aber, daß die Meisten glauben, ich muß Diesem mein Geschäft auftragen und keinem Anderen, denn der ist ja mit dem Pupillenschreiber verwandt, der nachher

beurtheilen muß, ob ich die gehörige Sorgfalt angewandt habe. Habe ich seinen Neffen angenommen, so wird er gewiß mir nicht vorwerfen, daß ich mich nicht an den rechten Mann gewandt habe. Auch kann ja der Neffe, der mit ihm in demselben Orte wohnt, zu jeder Zeit mit ihm sich berathen. Wirft nun gar dieser dann und wann die Worte hin: »ich will es mit meinem Onkel überlegen,« dann hat er gewiß den Vorzug vor allen Anderen; denn mögen diese Worte an sich auch ganz unschuldig sein oder gar etwas Gutes bezwecken, sie finden doch immer eine, Anderen nachtheilige Auslegung.

Der tagtägliche Umgang aber, die ununterbrochene Mittheilung der Ansichten über diesen oder jenen Gegenstand kann von außerordentlichem Einfluß sein. Verlegte man doch in manchen Ländern die höchsten oder Appellationsgerichte deshalb nach Orten, wo kein ihnen untergeordnetes Gericht seinen Sitz hat, damit nicht die Ansichten und Meinungen der täglich mit einander umgehenden Gerichtspersonen einen Einfluß bekommen, welcher dem freien Urtheile hinderlich ist. Der Mensch ist immer ein unvollkommenes Wesen und ein Jeder hat seine schwache Seite. Wie leicht ist es da, auf seine Ansichten, seine Ueberzeugungen, seine Entschlüsse einzuwirken, besonders wenn der Vortragende, wie man im gemeinen Leben sagt, eine gute Suade hat, ein Savoirfaire, um seiner Meinung Eingang zu verschaffen.

Der Heringsfang in Holstein.

Der Heringsfang, der vor 30 Jahren anfang für unsere Küsten so ergiebig zu werden, hat seit einigen Jahren, besonders seit 1825 sehr abgenommen, allein doch noch nicht ganz sich verloren und könnte gewiß besser benutzt werden, als solches geschieht, besonders wenn sich die Heringe wieder häufiger unserer Küste nähern sollten, welches ja sehr leicht der Fall sein kann *).

*) Dabei dürfte freilich unsere Heringsfischerei in der See nicht vernachlässigt werden, die sich bisher ergiebig ge-

Vielleicht haben unsere Blätter auch Leser, die unserer Küste denselben Erwerb aus dem Heringsfange zuwenden möchten, dessen sich die Herzogthümer Schleswig und Holstein erfreuen und ihnen wird es daher nicht unangenehm sein, hier eine Beschreibung dieses Heringsfangs zu finden, wie A. v. Lengercke in seinen »Beiträgen zur Kenntniß der Schleswig-Holsteinischen Leichwirthschaft und wilden Fischerei,« *) sie mittheilt.

Der Heringsfang ist zwar in den meisten Seestädten dieser Herzogthümer ein mehr oder minder erheblicher Zweig der Fischerei; nirgends wird dieser vielleicht so industriös benutzt, und erhebt sich dadurch zur wichtigen Nahrungsbranche, wie in dem ansehnlichen Flecken Capeln an der Bucht der Schlei, in Angeln **) gelegen.

Die Heringsfischerei beschäftigt den größten Theil der dasigen Einwohner, welche das Recht derselben von den angränzenden, im Besitze der sogenannten Fischhöfe oder Heringszäune sich befindenden adelichen Gutsbesitzern gegen eine gewisse jährliche Abgabe gepachtet haben. Der ganze Frühlingfang wird geräuchert und geht unter dem Namen der Cappler Bücklinge nicht allein nach der ganzen Umgegend und Dänemark, sondern wird auch von den sogenannten Karrenführern, Kärnern, weit und breit nach Deutschland ausgeführt. Wenn man bedenkt, was ich mehrjährig an Ort und Stelle bemerkte, daß diese Leute während ihres Aufenthalts, welcher hinsichtlich seiner Dauer von der Ergiebigkeit und Güte des Fanges abhängig ist, oft eine Zeche von mehreren hundert Mark machen, und nun

zeigt hat und so vortreffliche Waare liefert. Dennoch sollen die jüngstangebrachten Heringe in Bremen nur einen sehr schlechten Preis gemacht haben, was aber wohl allein nur den Intriquen der Bremer Heringshändler (Fischer kann man sie doch nicht nennen, da sie dies Geschäft meistens durch Oldenburger betreiben lassen) zuschreiben kann, welche nicht gern in Brate Concurrenten aufkommen lassen möchten. Es giebt dies einen neuen Beweis, daß wir nicht auf Bremer rechnen dürfen bei Unternehmungen, die zum Aufkommen unserer Handlung und Schifffahrt abzwecken.

Ann. d. Herausg.

*) In der land- und forstwirtschaftlichen Zeitschrift für Norddeutschland. B. 3. S. 303.
 **) Ditto's Bemerkungen über Angeln. S. 43—49.

hierzu die langwierige und kostbare Hin- und Herreise rechnet: so muß man wirklich auch annehmen dürfen, daß jene geräucherten Fische im südlichen Deutschland als ganz aparte Leckerbissen gleichsam mit Gelde aufgewogen werden, wovon mich durch den Augenschein zu überzeugen, mir keine Gelegenheit ward *). Die Zubereitung geschieht in aufgemauerten Rauchhäusern von ungefähr 10 Fuß Länge, 2 Fuß Breite und 8 Fuß Höhe bis ans Dach, dessen Ziegel, um dem Rauche den Ausgang zu gestatten, nicht unterstrichen sind. Der Boden des an einer Seite mit einer kleinen Thür versehenen Gebäudes ist mit Steinen gepflastert, und dient als Heerd für das zum Räuchern erforderliche Feuer. Die frisch aus dem Wasser gebrachten Heringe bleiben, nachdem sie, in ein Gefäß geschüttet, mit scharfem Salz bestreuet und mittelst einer Schaufel fleißig umgerührt sind, bis zum gänzlichen Verluste der Schuppen unberührt bis zum nächsten Morgen stehen. Jetzt werden sie durch den Kopf ganz dicht auf Spieße (Spielen) gesteckt und zum Abträufeln vor dem Rauchhause ins Freie gehängt. Am dritten Morgen endlich hängt man diese mit Heringen angefüllten Spieße in das Rauchhaus hinein, zu welchem Ende längs der beiden gegenüber stehenden Mauern in gleicher Entfernung über einander Latten befestigt sind, so daß die Heringe eben frei zwischen denselben hängen können. Wenn auf diese Weise das Haus von der Spitze des Dachs bis etwa 1½ Elle vom Fußboden mit dicht neben einander hängenden Stäben angefüllt ist, zündet man längs der beiden langen Mauern an drei Stellen ein Feuer von trocknen Eichenspänen an. Wenn gleich hell, darf dieses anfangs nur gelinde brennen, und das öftere Auflodern der Flamme wird durch

*) Diese Ueberzeugung habe ich mir eben so wenig erwerben können, wohl aber vor 40 Jahren die des Gegentheils, indem ich aus eigener Erfahrung weiß, daß diese Bücklinge damals in Thüringen von den Höttern das Stück zu 4, 6 oder 8 Pfennige (1, 1½, 2 R) verkauft wurde. Ein Mann, der Holstein genau kannte und mit dem ich vor einigen Jahren über diese auffallende Wohlfeilheit sprach, sagte mir, daß diese Kärner ihre Landesproducte, z. B. Kienruß u. dergl. nach Holstein brachten und die Bücklinge nur als Rückfracht mitnahmen, um nicht leer zurückfahren zu dürfen. — Ann. d. Einsf.

gelindes Aufsprühen mit Wasser verhindert. An folgenden Tage werden Rauch und Feuer etwas verstärkt, und am dritten Tage und der folgenden Nacht durch Unterhaltung des erstern mit saftreichen Sägespänen und Eichenrinde noch mehr vermehrt, auch ihre gleichmäßige Wirkung nach solchen Stellen, wo es bisher keinen Einfluß übte, möglichst befördert. Wenn dann die Heringe überall die rechte Farbe haben, was meistens nach 3 Tagen und 3 Nächten der Fall ist, läßt man die Thür eine Zeitlang offen stehen und streicht endlich die Bücklinge von den Spießen ab. Auch die Lübecker und Kieler Bücklinge, der Kieler Sprott, und die Flensburger geräucherten aufgeschnittenen Heringe, Fleckerlinge, sind berühmt. Aber nirgends wohl macht, im Verhältniß zur Größe und Bevölkerung des Orts, dieses Räucherungsgeschäft einen so wichtigen Nahrungsweig aus, wie in Cappel.

Die Heringsfischerei scheint im Allgemeinen gegen vormalig sehr abgenommen zu haben; an vielen Stellen hat der Fisch sich verloren, an andern haben die Einwohner andere Erwerbszweige ergriffen, oder es fehlt jetzt dort, wo die Heringe sich wieder in Menge bemerken lassen, an nöthigen Geräthschaften zu ihrem Fange. Dem Holstein benachbarten Jütland dagegen ist ohne Unterbrechung durch den bedeutenden Heringsfang im Limfiord, dem größten 20 Meilen langen Meerbusen Dänemarks ein eben so wichtiger Artikel der Volksnahrung als des Handels geblieben. Denn mehr als die Hälfte des von Hals und Logstor betriebenen, vorzüglich bei Ribe sehr beträchtlichen Fanges wird frisch an die Landleute verkauft, die sich, selbst in einer Entfernung von 10 Meilen täglich in Ribe einfänden, um frischen Hering zu erhalten, den sie zu Hause zum eignen Gebrauche einsalzen. Die Salzereien des Limfiords sind in dem Grade vervollkommenet worden, daß ihre Waaren auf verschiedenen Märkten (namentlich auch in Mecklenburg) begierig gesucht und den norwegischen, schwedischen und nordamericanischen vorgezogen werden. In Alborg sind 30 Salzereien, von diesen 16 am Limfiord und 8 an den beiden Hauptbächen, welche durch die Stadt fließen. Die Heringsbote können bis an jene Salzereien hinauffegeln, um die frisch gefangenen Heringe

aus- und die dort gefalzenen Heringe einzuladen *). Im J. 1816 wurde (nach Bluffen) die Ausfuhr an Heringen an der Alborger Zollstätte zu 60,500 Tonnen angegeben. Moller sagt, daß dieselbe 1821 nur noch 43,451 Tonnen betragen habe, wovon 15,672 ins Ausland versandt wurden.

Uebersicht

der im Jahre 1842 vorgekommenen un- natürlichen Todesfälle (Selbstmorde, Unglücksfälle).

Im Jahre 1842 sind nach den amtlichen Berichten vorgekommen in dem:

Kreise	Unglücksfälle.	Selbstmorde.	Männer.	Frauen.	Zahl.
Oldenburg	10	5	13	2	15
Neuenburg	4	2	5	1	6
Doelgönne	14	5	15	4	19
Delmenhorst	2	7	6	3	9
Wechta	7	—	6	1	7
Gloppenburg	4	2	3	3	6
Fever	4	5	6	3	9
Herrschaft Barel . .	1	1	2	—	2
Summa	46	27	56	17	73

Unter obiger Zahl befinden sich 4 Ausländer, von welchen 2 verunglückt sind, 2 (beide Frauenzimmer) sich selbst das Leben genommen haben.

Bei 7 Selbstmördern und 5 Verunglückten

*) Im J. 1812 hatte der industriöse Joachim Detjen von Begefad eine solche Salzerei am Busen der Jade zu Ewarden angelegt. Wie solche eingerichtet war, wie sie bestand und warum sie wieder einging, davon könnten vielleicht damalige Augenzeugen interessante Auskunft geben. — Ann. d. Eins.

ist Trunkfälligkeit die mittelbare Veranlassung und Ursache ihres Todes gewesen.

Todesarten:

- 1) der Verunglückten: 27 sind ertrunken, 5 am Schlagflusse plötzlich gestorben, 4 durch einen Fall umgekommen, 3 vom Blitz getödtet, 2 übergefahren, 2 verbrannt, 2 erstickt, 1 durch eigene Unvorsichtigkeit erschossen.
- 2) der Selbstmörder: 14 haben sich ins Wasser gestürzt, 12 sich erhängt und 1 hat sich erschossen.

Unter den 27 Selbstmorden sind 12 von Frauenzimmern verübt, und haben von diesen 7 ihren Tod im Wasser gesucht und 5 sich erhängt.

Wahrscheinliche Veranlassung der Selbstmorde:

- a. bei 15 Mismuth, Lebensüberdruß und häuslicher Unfrieden, bei 7 Individuen verbunden mit Trunkfälligkeit und als Folge derselben; von diesen 15 haben 9 sich durch Sturz ins Wasser getödtet, 5 sich erhängt und 1 hat sich erschossen;
- b. bei 6 Schwermuth, Tiefsinn und Geistesverwirrung, von denen 4 sich erhängt, 2 sich ertränkt haben;
- c. bei 2 häusliche Sorgen, und hat hievon 1 durch Erhängen, 1 durch Stürzen ins Wasser sich entleibt;
- d. bei 1 außereheliche Schwangerschaft, und hat diese sich ins Wasser gestürzt;
- e. bei 3 unbekannt, von welchen 2 erhängt, 1 ertrunken gefunden sind.

Das Alter der Selbstmörder war, so weit die Acten ergeben: 18. 19. 22. 30. 33. 35. 42. 43. 44. 45. 46. 52. 54. 54. 55. 60. 60. 64. 75. Jahre; von 8 Individuen ist solches nicht angegeben.

Vertheilung der Selbstmorde nach Jahreszeiten:

Im Januar 1. Februar 3. März 3. April 2.

Mai 3. Juni 5. Juli 2. August 1. September 3. October 2. November 1. December 1.

H. Steche, Reg.-Secretair.

Historisch-geographisch-statistische Tabelle

über die vereinigten Staaten von Nordamerika. Oldenburg (Schulzische Buchhandlung) 1843. 12 H.

Diese aus den besten geographischen und statistischen Werken und Charten zusammengetragene und nach Vergleichen und andern Nachrichten berichtigte Tabelle enthält eine vorzügliche Uebersicht der Staaten, in welche schon so Viele unserer Angehörigen wohnen und wohin noch immer so Viele auswandern, um für ihre Bestrebungen ein günstigeres Feld zu suchen, als sie in ihrem Vaterlande glauben finden zu können. Die Namen der Staaten sind mit ihren Ordnungsnummern bezeichnet, nach den Abtheilungen in östliche, mittlere, südliche und westliche Staaten, District und Territorien; die Lage zwischen den Graden nördlicher Breite und westlicher Länge von Greenwich ist angegeben, so auch die Größe nach geographischen Quadratmeilen, die Zeit der ersten Ansiedlung und die Nation, welche solche unternahm, dann die Volksmenge von 1783, 1830 und 1836, welches das Erstaunen erregende Wachsen derselben zeigt, die Zahl der Negerelaven, der freien Neger und der Urbewohner. Bei jedem Staate ist der Hauptort mit dessen Volkszahl genannt und der größte Ort mit der Volkszahl. Endlich sind Bemerkungen über Bodenart und Klima beigelegt.

Diese Angabe des Inhalts wird zeigen, wie Viel man hier auf Einem großen Foliobogen beisammen findet, und welche wichtige Vergleichen und Betrachtungen sich dabei anknüpfen lassen.

